

**Statuten
des Vereins
ArtSkills Ostschweiz**



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz und Zweck

Der Verein ArtSkills Ostschweiz, ist eine nicht gewinnorientierte Vereinigung von Köchen, mit Sitz in St. Gallen, welche folgende Ziele anstrebt:

- a. Förderung der Berufsbildung und des Nachwuchses durch gegenseitige Aussprache, Kurse, Ausstellungen und Wettbewerbe mit einer eigenen Ausstellungsmannschaft, genannt ArtSkills – Kochteam Ostschweiz, sowie Besichtigungen und dergleichen.
- b. Schaffung von gemeinnützigen Einrichtungen für die aktiven Vereinsmitglieder wie z.B. ein Inventar an Werkzeug und Apparate für die Kochkunstwettbewerbe.
- c. Pflege freundschaftlicher Kollegialität unter den Vereinsmitgliedern und Wahrung des Berufsstandes.

¹ mit der männlichen Bezeichnung sind immer Personen beider Geschlechter gemeint.

II. Aufnahme und Mitgliedschaft

Art. 2

Voraussetzungen einer Mitgliedschaft

Folgende Personen sind berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme in den Verein ArtSkills Ostschweiz zu stellen:

- a. Eine Person, mit absolvierter Grundbildung in der Lebensmittelbranche.
- b. Eine Person, welche die Ausstellungsmannschaft ArtSkills aktiv unterstützt.
- c. Auszubildende aus der Lebensmittelbranche können als Jungmitglied ohne Stimm- und Wahlrecht aufgenommen werden.

Art. 3

Aufnahmeverfahren, Eintrittsgebühr

Der Kandidat hat das vorgedruckte Anmeldeformular wahrheitsgetreu zuhanden des Vorstandes auszufüllen. Er muss durch ein Mitglied des Vereins ArtSkills Ostschweiz empfohlen werden.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch die Jahresversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmegesuche ohne jegliche Begründung zurückzustellen oder abzuweisen.

Neumitglieder haben eine einmalige Eintrittsgebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Eintrittsgebühr wird durch die Jahresversammlung festgesetzt.

Art. 4

Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag pro Mitglied wird an der Jahresversammlung festgelegt. Von der jährlichen Beitragspflicht sind folgende Mitglieder befreit:

- a. Mitglieder der aktiven Ausstellungsmannschaft ArtSkills – Kochteam Ostschweiz
- b. Ehrenmitglieder
- c. Mitglieder des Vorstandes
- d. Mitglieder, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben und während mindestens 20 Jahren den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichtet haben
- e. Jungmitglieder bis Lehrabschluss sind Beitragsbefreit.

Art. 5

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, welche die Interessen unseres Berufsstandes fördern und sich besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Partner und Gönnermitglieder

Zu Partner- oder Gönnermitgliedern kann der Vorstand Firmen, Vereine oder Einzelpersonen ernennen, welche sich mit einem abgemachten jährlichen finanziellen Beitrag an der Nachwuchsförderung oder zur Unterstützung der Ausstellungsmannschaft ArtSkills beteiligen. Partner- und Gönnermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Partner- und Gönnermitglieder werden auf Wunsch ab CHF 500.00 in den Publikationen des Vereins ArtSkills Ostschweiz erwähnt.

Partner- und Gönnermitglieder werden an die Jahresversammlung eingeladen.

III. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche statutarischen Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein und dessen Vermögenswerten.

Art. 7

Austritt

Der Austritt kann nur mittels eingeschriebenen Briefes per HV erklärt werden. Der Austritt erfolgt nur dann ehrenhaft, wenn die finanziellen Pflichten erfüllt sind.

Ausschluss

Durch Beschluss der Jahresversammlung können Mitglieder aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a. Wegen Handlungen, die das Ansehen des Vereins ArtSkills Ostschweiz schädigt und ihre Interessen gefährdet.
- b. Wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen

IV. Organe

Art. 8

Organe

Die Organe des Vereins ArtSkills Ostschweiz sind:

1. Die Jahresversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 9

Jahresversammlung

Die Jahresversammlung findet in der Regel innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Die Einladungen zur Jahresversammlung erfolgen schriftlich mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin (Datum der Postaufgabe), unter Angabe der Traktanden.

Die Jahresversammlung ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Der Vorstand stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag zweier Drittel der Mitglieder einberufen werden. Für ausserordentliche Hauptversammlungen gelten die Bestimmungen über die Jahresversammlung sinngemäss.

Art. 10

Aufgaben der Jahresversammlung

Die unübertragbaren Geschäfte der Jahresversammlung sind:

1. Wahl des Stimmenzählers
2. Abnahme des Protokolls der letzten Jahresversammlung
3. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
4. Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Teamchef
5. Genehmigung der Jahresrechnung / Revisorenbericht

6. Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Wahlen
 - a. Präsident
 - b. Vorstand
 - c. Rechnungsrevisoren
8. Aufnahme von Aktiv-, Gönnermitgliedern und Gönnerfirmen
9. Mitglieder mutationen und Kenntnisnahme von Demissionen
10. Beschlussfassungen über Anträge des Vorstandes oder solche Geschäfte, die von den Mitgliedern unterbreitet wurden.

Anträge

Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens 10 Tage vor der Jahresversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Art.11

Vorstand

Der Verein ArtSkills Ostschweiz wird von einem Vorstand geleitet, der sich aus 5 - 7 Personen zusammensetzt.

Ihm gehören an:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. 3-5 weitere Vorstandsmitglieder

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bildet reglementierte Ressorts.

Die ordentliche Amtsdauer beträgt 1 Jahr (von HV zu HV). Wiederwählbarkeit ist gestattet. Für eine allfällige Nachfolge müssen dem Vorstand Vorschläge überbracht werden.

Art. 12

Aufgaben des Präsidenten

- Der Präsident ist für die Leitung des Vereins ArtSkills Ostschweiz verantwortlich
- Der Präsident beruft Versammlungen ein und leitet diese
- Dem Präsident obliegt, mit den Ressortleitern zusammen, die Vorbereitung und Durchführung von Vereinsanlässen und Beschlüssen
- Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten (Stichentscheid)

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder vom Aktuar zu den Sitzungen einberufen.

- Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- Der Präsident vertritt den Verein ArtSkills Ostschweiz nach aussen; bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident oder ein weiteres Vorstandsmitglied.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst, bildet reglementierte Aufgaben-Ressorts und regelt die Stellvertretungen.

Art. 13

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnungen des Vereins alljährlich auf ihre formelle und materielle Richtigkeit zu prüfen und der Jahresversammlung Bericht und Antrag zu stellen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Für eine mögliche Nachfolge müssen dem Vorstand Vorschläge überbracht werden.

V. Finanzen

Art. 14

Anlage des Vermögens des Vereins ArtSkills Ostschweiz

Die liquiden Mittel des Vereins müssen bei einer Bank zinstragend und mündelsicher angelegt werden.

Art. 15

Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Allgemeines

Art. 16

Vertretung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Verantwortlicher Ressort Finanzen je zu zweien.

Art. 17

Politische und religiöse Angelegenheiten

Angelegenheit parteipolitischer oder religiöser Natur dürfen im Verein ArtSkills Ostschweiz nicht behandelt werden.

VII. Auflösung

Art. 18

Auflösungsbeschluss

Durch Urabstimmung kann die Auflösung des Vereins ArtSkills Ostschweiz beschlossen werden. Hierzu ist ein Mehrheitsbeschluss von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich.

Verwendung eines Liquidationsüberschusses

Ein nach Abschluss des Liquidationsverfahrens verbleibendes Vereinsvermögen ist für die berufliche Förderung des Nachwuchses zu verwenden.

Die Statuten sind anlässlich der heutigen Gründungsversammlung genehmigt worden.

St. Gallen, 14. Januar 2014

Der Präsident:

Verantwortlicher Ressort Finanzen:

Max Gsell

Philipp Schneider